

Vorwort

Allgemeine Daten mit der Beschreibung zur Energiewende noch ergänzen...

Dieser Kriterienkatalog stellt eine Richtlinie für die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen (FFPVA) und Agri-Photovoltaikanlagen (Agri-PVA), auf dem Gebiet der Gemeinde Bippen dar und soll bereits vor einem beabsichtigtem Bauleitplanungsverfahren eine Orientierung für mögliche Begrenzungen und Voraussetzungen der gemeindlichen Planungsziele aufzeigen. FFPVA und bauplanungsrechtliche Agri-PVA werden in den nachfolgenden Kriterien, wenn nichts Weiteres bestimmt wird, gleichgesetzt. Dieser Kriterienkatalog ersetzt nicht die Einzelfallentscheidung des Gemeinderates und ein hierauf gestützter Aufstellungsbeschluss stellt keine rechtlich bindende Entscheidung über den Erfolg eines Bauleitplanverfahrens, mit abschließendem Satzungsbeschluss, dar.

Der Gemeinde Bippen ist die transparente Kommunikation potenzieller Vorhaben wichtig. Aus diesem Grund ist es beabsichtigt, dass Vorhabenträger ihre Planungen, vor einem Aufstellungsbeschluss, auch den betroffenen Anwohnerinnen und Anwohnern vorzustellen haben.

(1) Quantitative Zielgröße

Freiflächenphotovoltaikanlagen (FFPVA) sollen vorrangig auf bereits versiegelten Flächen, wie Gebäuden oder großflächigen Parkplatzanlagen, errichtet werden. Antragsteller und Grundstückseigentümer haben bei Antragstellung dazulegen, auf welchen versiegelten Flächen, z. B. die zu einer landwirtschaftlichen Hofstelle gehörenden Wirtschaftsgebäude, zusätzlich oder vorrangig PV-Anlagen errichtet werden können. Sollten Gründe einer gänzlichen oder teilweisen Inanspruchnahme evtl. vorhandener, versiegelten Flächen entgegenstehen, sind diese gesondert zu begründen.

Die Mindestgröße für die Errichtung eines FFPVA in der Gemeinde Bippen beträgt 10 ha. Als Obergrenze für die Inanspruchnahme von bisher nicht versiegelten Flächen im Außenbereich wird eine Gesamtgröße von maximal 140 ha (entspricht ca. 1,75% der Fläche der Gemeinde Bippen) festgelegt.

(2) Sichtbarkeit und Eingriff in das Landschaftsbild

Nicht zugelassen werden Freiflächen-Photovoltaikanlagen, wenn von Ihnen eine erhebliche Störung des Orts-, Kultur- und Landschaftsbildes ausgehen. Dabei ist insbesondere der Vorrang unter besonderem gesetzlichem Schutz stehender Gebiete und Kultur- und Baudenkmale sowie weithin sichtbaren, das Landschaftsbild prägender Landschaftsteile sowie Landschaftsteilen, die der Naherholung dienen, zu beachten.

Eine erhebliche Störung des Orts-, Kultur- und Landschaftsbildes liegt vor, wenn die folgenden Kriterien keine Beachtung finden:

- a) Eine Einzelanlage darf eine Maximalgröße von bis zu der Hälfte der als Obergrenze benannten Fläche (70 ha) nicht überschreiten und es muss ein Mindestabstand von 1.500 m zwischen einzelnen Anlagen eingehalten werden, um die einzelnen Ortsteile nicht übermäßig zu belasten. Eine Einzelanlage wird hier mit dem jeweiligen Vorhaben gleichgesetzt, für welches ein vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt wird. Die genannte Flächenbegrenzung bezieht sich auf die im Bebauungsplan festgelegte Ausweisung der umgewandelten (landwirtschaftlichen) Flächen für das Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlage“. Dies umfasst nicht nur die mit Modulen belegten Teilbereiche, sondern unter anderem auch die Abstände zu bestehender Vegetation, Zaunanlagen und landschaftsbauliche Maßnahmen zum Sichtschutz.
- b) Die Anlage muss einen unmittelbaren Zusammenhang zu der Kernfläche besitzen. Eine sonstige Zersplitterung der Anlage ist nicht zulässig.
- c) Bei Vorhaben, welche zum Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses die Maximalgröße von 70 ha überschreiten, sind vorrangig die äußeren Flächen mit geringem Zusammenhang zum Kern der Anlage aus den Planungen zu entfernen.
- d) Zur Vermeidung von Sicht störenden Einflüssen sind ein geeigneter Abstand und mehrreihige kompensierende landschaftsbauliche Maßnahmen, wie Randbepflanzungen und Eingrünungsmaßnahmen, zur Minimierung zu ergreifen. Zudem ist die Geländetopografie und die Bedeutung für das Landschaftsbild bei der Vermeidung von Sicht störenden Einflüssen zu berücksichtigen. Dies betrifft unter anderem die Größe und die Lage des Vorhabens sowie die Anordnung der PV-Module. Insgesamt sind hohe Anforderungen hinsichtlich der Einsehbarkeit des Solarparks in Bezug auf die Blickperspektiven zu stellen (ggf. Sichtbarkeitsanalyse). Der Nachweis erfolgt durch den Projektierer.
- e) Kompensationsmaßnahmen sind vorzugsweise innerhalb der Vorhabenfläche (im unmittelbaren Zusammenhang zum betroffenen Gemeindeteil) umzusetzen.

(3) Vermeidung von Beeinträchtigungen für Wohngebäude

Zum Schutz vor unverhältnismäßigen Beeinträchtigungen von zulässigerweise errichteten Wohngebäuden ist ein Mindestabstand von 250 m und zu Siedlungsbebauungen von 400 m einzuhalten. Eine Unterschreitung dieses Abstandes ist nur außerhalb einer Siedlungsbebauung mit schriftlicher Zustimmung aller betroffenen Grundstückseigentümer möglich.

Beeinträchtigende Nebenbauten (Trafos, Batteriespeicher, etc.) sind so aufzustellen, dass sie die geringste Beeinträchtigung für Wohnbebauung darstellen.

(4) Ausschlussflächen

Eine Planung für Freiflächenphotovoltaikanlagen wird in folgenden Bereichen grundsätzlich nicht vorgenommen:

- Entwicklungsflächen für Siedlungsbereiche für Wohnbau- und Gewerbeentwicklung;
- Entwicklungsflächen für Erholung und Tourismus
- geschützte Biotope und Naturschutzgebiete, darunter FFH-Gebiete;
- Vorranggebiete des Biotopverbunds des Landesraumordnungsprogramms 2022;
- Vorranggebiete Wald gemäß LROP und RROP;
- Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft (gilt nicht für Agri-PV-Anlagen)
- Flächen, deren Bodenzahl nach der Bodenschätzung des Niedersächsischen Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie im Durchschnitt über 25 liegen (s. anliegende Karte und Detailauskunft unter <https://nibis.lbeg.de>)

(5) Restriktionsflächen

Hierbei handelt es sich um Flächen, die regelmäßig nicht für Freiflächenphotovoltaikanlagen geeignet sind:

- Vorranggebiete für Natur und Landschaft;
- Vorranggebiete für landschaftsbezogene Erholung
- Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung (Ausnahmen nach der Inanspruchnahme der Flächen)
- Hochwassergefahrengelände
- Abstand von weniger als 50 m zu Waldflächen

(6) Gunstflächen

Hierbei handelt es sich um potenziell geeignete Flächen für Freiflächenphotovoltaikanlagen:

- Flächen, deren Bodenzahl nach der Bodenschätzung des Niedersächsischen Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie unter 25 oder direkt zusammenhängende Flächenverbünde, welche im Durchschnitt unter 25 liegen (s. anliegende Karte und Detailauskunft unter <https://nibis.lbeg.de>)
- Flächen, die zudem aufgrund von anderen Restriktionen landwirtschaftlich benachteiligt sind oder nur eingeschränkt bewirtschaftet werden können.

(7) Gestaltung und Biodiversität

a) Der Projektentwickler muss im Vorfeld eines Bauleitplanverfahrens nachweisen, wie die Fläche nach Inbetriebnahme genutzt und gepflegt werden wird. Ziel soll dabei die Förderung des Artenreichtums auf der Fläche sein. Auch ist sicher zu stellen, dass keine zusätzliche Ableitung von Oberflächenwasser aus der Fläche (gegenüber dem Urzustand) entsteht.

b) Es soll eine extensive Pflege der Flächen stattfinden, z. B. Schafbeweidung oder einmalige Mahd pro Jahr. Ackerflächen sollen mit artenreichen Wiesen- oder Wildpflanzensaatgut aus regionaler Produktion eingesät werden. Die Flächen sollen möglichst abschnittsweise gemäht werden, nicht die komplette Fläche an einem Tag. Die Mahd muss zeitlich so erfolgen, dass zuvor ein Abblühen der Blühpflanzen möglich ist. Allerdings sind Unkräuter, die sich nachteilig auf benachbarte landwirtschaftliche Flächen auswirken, mechanisch vor dem Samenflug in einer früheren Mahd zu beseitigen. Insbesondere eine Ausbreitung des sog. Jakobskreuzkrautes ist zu verhindern und beim Auftreten mit jeglichem Aufwand sofort zu entfernen. Auf Düngemittel sowie chemische Pflanzenschutzmittel ist generell zu verzichten.

c) Bis zum 15.06. eines Kalenderjahres soll keine Mahd stattfinden.

d) Der Projektierer muss die Umzäunung der Anlage so gestalten, dass Natur- und Artenschutz gefördert werden. Hierfür können beispielsweise Naturzäune, bestehend aus heimischen Gehölzen, eine Möglichkeit darstellen. Ansonsten ist die Zaunanlage bis zu einer Höhe von 30 cm so zu gestalten, dass mindestens eine Durchlässigkeit für Kleintiere gewährleistet ist.

e) Die Pflege der Flächen muss so gestaltet sein, dass verschiedene Arten von einheimischen Blühpflanzen und Insekten sich dort ansiedeln können. Die Pflege sollte vorrangig von Ortsansässigen vorgenommen werden.

f) Die örtliche Jägerschaft ist bei der Erstellung von Nutzungs- und Bewirtschaftungskonzepten der Anlagenfläche sowie der tatsächlichen Nutzung und Bewirtschaftung einzubeziehen.

g) Bei Aufständigung der Module darf die Höhe von 75 - 80 cm nicht unterschritten werden, damit Tiere die Anlagen durchwandern können. Bei Aufständigung der Module darf die Höhe von 400 cm nicht überschritten werden.

(8) Regionale Wertschöpfung und Wahrung kommunaler Interessen

a) Bürger sollen an der Finanzierung der Anlage beteiligt werden (direkte oder indirekte Bürgerbeteiligung).

b) Zur Stärkung der regionalen Wirtschaftskraft und zur Akzeptanzerhöhung sollen die Anlagen in der Hand von lokalen Akteuren betrieben werden. Deshalb ist der Sitz der Betreibergesellschaft in der Gemeinde Bippin anzusiedeln.

c) Die Gewerbesteuereinnahmen sollen annähernd zu 100 % der Gemeinde Bippen zukommen (Sitz der Gesellschaft). Darüber ist ein städtebaulicher Vertrag zu schließen, der auch Verkaufsfälle erfasst.

d) Die anfallenden Kosten trägt der Vorhabenträger. In einem städtebaulichen Vertrag ist die Übernahme sämtlicher Kosten der Bauleitplanung (F- und vorhabenbezogener B-Plan) einschließlich ggfls. notwendig werdender Fachgutachten zu regeln.

e) Die Wahrung kommunaler Interessen regelt ebenfalls der städtebauliche Vertrag. Die kommunalen Interessen umfassen die Verpflichtung des Projektentwicklers zum Rückbau nach Ablauf der Betriebszeit, die notwendigen Erschließungsmaßnahmen, ggfls. Sicherungsmaßnahmen an der Infrastruktur und naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen.

f) Eine finanzielle Beteiligung der Mitgliedsgemeinden gemäß § 6 EEG i.V.m. § 4 NWindPVBetG muss in der jeweils gültigen Fassung gewährleistet werden.

g) Ein Angebot zur weiteren finanziellen Beteiligung gemäß § 6 NWindPVBetG muss in der jeweils gültigen Fassung gewährleistet werden. Hierbei ist eine direkte Beteiligung oder Auszahlung an die in der Gemeinde Bippen betroffenen Anwohnerinnen und Anwohner, in Form einer nach der Belastungsintensität gestaffelten Ausschüttung vorzunehmen. Diese könnte, je nach Größe der betroffenen Bevölkerungsanzahl, beispielsweise wie folgt aussehen: Bis zu 1.000 Meter Entfernung zur Anlage = 50%; bis zu 1.500 Meter Entfernung zur Anlage = 30%; bis zu 2.500 Meter Entfernung zur Anlage = 20%.

Es ist hiermit und darüber hinaus sicherzustellen, dass die direkten Anwohnerinnen und Anwohner eine nach der Belastungsintensität gestaffelte Beteiligung und Entschädigung erhalten.

h) Es ist wünschenswert, dass die Flächeneigentümer, welche ihre Flächen für die Errichtung der FFPVA verpachten, sich gegenüber der örtlichen Gemeinschaft erkenntlich zeigen. Zudem sollten wünschenswerterweise, wenn ein direktes Bürgerenergiegeld an die im Umkreis von 2,5 km der FFPVA ansässigen Anwohnerinnen und Anwohner gezahlt wird, die bereits zuvor benannten Flächeneigentümer auf eine Ausgleichszahlung für die von der Anlage ausgehende Belastung verzichten.

(9) Netzanbindung

Die Anbindung der Freiflächen-Photovoltaikanlagen und weitere notwendiger Anlagen, die für die Anbindung an das Stromnetz erforderlich sind, hat per Erdverkabelung zu erfolgen. Sollte die Errichtung der Anlage eine massive Erweiterung des Stromnetzes zur Folge haben (bspw. Errichtung eines Umspannwerkes), sind konkrete Planungen vorzulegen, welche solche Voraussetzungen berücksichtigen. Die Errichtung von oberirdischen Stromleitungen oder Stromtrassen ist ein Ausschlusskriterium.

(10) Städtebaulicher Vertrag

Die Wahrung der kommunalen Interessen regelt ein städtebaulicher Vertrag, der u.a. die verbindliche Formulierung von Aspekten der Projektausgestaltung, die Verpflichtung zum Rückbau nach Vertragslaufzeit und Sanktionsmöglichkeiten bei Nicht-Einhalten von Vertragsgegenständen regelt.

(11) Kein Rechtsanspruch auf Bauleitplanung

Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der jeweiligen Bauleitplanverfahren noch weitere beachtliche Belange von Fachbehörden und Privaten vorgetragen werden können. Ein Anspruch auf Bauleitplanung kann durch diesen Kriterienkatalog nicht begründet werden. Verbindliche Regelungen für die konkrete Ausgestaltung von Anlagen, deren Unterhaltung und den Rückbau trifft, bezogen auf den jeweiligen Einzelfall, der jeweilige Bebauungsplan bzw. der Umsetzungsvertrag.

(12) Durchführung des Bauleitplanverfahrens / Einzelfallentscheidung

Die Gemeinde Bippen behält sich Einzelfallentscheidungen zu allen Punkten vor. Falls der Gemeinderat einen Beschluss zur Umsetzung der beantragten Fläche für FFPVA fasst, kann mit dem Verfahren der Bauleitplanung (vorhabenbezogener) Bebauungsplan und parallel Änderung der Ausweisung im FNP) begonnen werden. Die Planungskosten sind vom Projektierer durch entsprechende Vertragsvereinbarung zu übernehmen.

Detaillierte Vereinbarungen zur Ausgestaltung des Projektes werden vor der Umsetzung verbindlich in einem städtebaulichen Vertrag festgehalten. Darin wird unter anderem auch festgelegt, in welchen Fällen ein Abweichen von der vereinbarten Ausgestaltung des Projektes und von der angekündigten Art der Pflege der Solarpark-Fläche dazu führt, dass ein Bußgeld gegen den Betreiber verhängt wird.

Es ist davon auszugehen, dass im städtebaulichen Vertrag eine Bauverpflichtung und eine Frist zur spätesten Inbetriebnahme vereinbart wird (z.B. Baubeginn spätestens 1 Jahr nach Rechtskraft des Bebauungsplanes; Fertigstellung bzw. Inbetriebnahme spätestens 2 Jahre nach Rechtskraft des Bebauungsplanes).

(13) Fortschreibung des Kriterienkatalogs

Der Gemeinderat wird, wenn ein Ausbau an FFPVA von insgesamt rund 140 ha erreicht ist, eine Fortschreibung nur vornehmen, wenn die rechtlichen Rahmenbedingungen sich verändern. Insbesondere ist zu diesem Zeitpunkt erneut zu beurteilen, ob ein weiterer Zubau an FFPVA dann überhaupt noch mit dem Landschaftsbild verträglich ist.